Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft

Christina Dorr

Strafbarkeit grenzüberschreitend tätiger Forschungsgruppen im Bereich der biomedizinischen Forschung in der Europäischen Union

PL ACADEMIC RESEARCH

Einleitung

Moderne Informations- und Kommunikationstechniken sowie vereinfachte Reisebestimmungen erleichtern heutzutage den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und führen in einer „kleiner“ werdenden Welt zu einem stetigen Anstieg von europäischen und internationalen Kooperationen und Auslandskontakten. Das gilt auch für den Bereich der biotechnologischen und -medizinischen Forschung[1]. Während die Biotechnologieindustrie weltweit noch immer von den

1 Vgl. hierzu auf EU-Ebene das 7. Forschungsrahmenprogramm der EU als weltweit größtes Forschungsförderprogramm, in der Forschungsprojekte, gerade auch im Bereich der Biomedizin und Gentechnologie, finanziell gefördert werden und die zur Teilnahme von Mitgliedstaaten wie auch Drittstaaten aufrufen mit dem Ziel, den Europäischen Forschungsraum (European Research Area = ERA) zu verwirklichen, vgl. hierzu http://www.forschungsrahmenprogramm.de/frp-beteiligung.htm [Stand 18.11.2013]. Dieses Ziel fördernd wurde mit dem 7. FRP auch der ERA-Net-Verbund eingeführt, ein Förderinstrument, das es nationalen Forschungsförderinstitutionen erlaubt, in für sie interessanten Wissenschaftsfeldern länderübergreifend zu kooperieren. Hierzu haben sich im „Eurotrans-Bio“ Förderagenturen aus Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich und Spanien auf eine gemeinsame Förderinitiative verständigt, siehe unter http://www.eurotransbio.eu [Stand 18.11.2013], sowie auf nationaler Ebene die Fördermaßnahme „KMU-innovativ: Biotechnologie – BioChance“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, weiterhin die im Februar 2008 im Bundeskabinett verabschiedeten Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung, vgl. dazu die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der amerikanischen Förderorganisation National Science Fundation (NSF) getragene transnationale Initiative zur Forschungsförderung „Deutschland – USA Zusammenarbeit in Computational Neuroscience“ zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika; sowie zahlreiche weitere vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung geschaffene Fördermaßnahmen, die die Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit Ländern Zentralasiens, des Südkaukasus, sowie mit Moldau und Belarus, Russland, China und Indien zum Ziel haben, näher dazu siehe unter http://www.bmbf.de/de/13434.php [Stand 18.11.2013]. Daneben bestehen zahlreiche Organisationen, die grenzüberschreitende Forschungsprojekte ins Leben rufen, z.B. das internationale wissenschaftlich-technische Zentrum

USA dominiert wird[2], soll auch auf europäischer Ebene – das Ziel der Schaffung des Europäischen Forschungsraumes[3] vor Augen – in grenzüberschreitenden Verbundprojekten die Zusammenarbeit der einzelnen Staaten gefördert und die biotechnologische Forschung im globalen Wettbewerb gestärkt werden.

Dabei führen die national unterschiedlichsten moralischen, ethischen und kulturellen Anschauungen, die ihren Niederschlag in den jeweiligen (Straf-) Rechtsordnungen finden, jedoch letztlich dazu, dass diese Projekte nicht nur ethische Konflikte hervorrufen, sondern auch mit (straf-)rechtlichen Problemen verbunden sind.

Der Zusammenhang zwischen Forschung, die schwerpunktmäßig oder gar vollständig im Ausland stattfindet, und einer möglichen Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich. So gewährleisten uns doch gerade nationale Grundrechte sowie die europäischen Freiheitsrechte einen nahezu unbeschränkten Grenzübertritt, der mit einer umfassenden Garantie einhergeht, sich dort aufzuhalten, niederzulassen oder beruflich tätig zu werden. Es drängt sich somit die Frage auf, wie ein Verhalten, das schwerpunktmäßig oder vollständig im Ausland stattfindet und das möglicherweise durch Freiheitsrechte gedeckt ist, durch den nationalen Strafgesetzgeber unter Strafe gestellt werden kann. Die zentrale Bedeutung dieser Frage ergibt sich jedoch erst auf den zweiten Blick.

So war die Problematik um die Strafbarkeitsrisiken der an internationalen Verbundprojekten teilnehmenden Forscher und ihrer Mitarbeiter in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich der Stammzellen- und Embryonenforschung häufig Gegenstand der Diskussion in der juristischen Fachliteratur[4] und erfuhr daneben nicht nur von Juristen, sondern auch in der Politik[5] und Gesellschaft[6] ernst zu nehmende Kritik[7]. Im Mittelpunkt dieser Kritik standen hierbei stets die

---

(IWTZ) und auch multilaterale Organisationen und Gremien wie z.B. die OECD und die UNESCO versuchen die grenzüberscheitende Forschung zu fördern und zu vereinfachen.

2 Vgl. hierzu Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung 2006.

3 Siehe dazu http://ec.europa.eu/research/index.cfm?lg=de [Stand 18.11.2013].

4 *Valerius*, NStZ 2008, S. 121 ff; *Lilie*/*Albrecht*, NJW 2001, S. 2774 ff.; *Hilgendorf*, ZRP 2006, S. 22 ff., *Taupitz*, JZ 2007, S. 113 ff., *Dahs*/*Müssig*, MedR 2003, S. 617 ff.

5 Vgl. speziell zum StZG BT-Plenarprotokoll 14233, S. 23210 ff; vgl. dazu auch die Gutachten von *Dahs*/*Müssig* und *Eser*/*Koch*, sowie die Vorschläge zur Gesetzesänderung des StZG BT-Drucks. 16/7982, 16/7981, 16/7983, 16/7984.

6 Vgl. hierzu die Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft 2006.

7 Dass diese insoweit berechtigt war, zeigt die Gesetzesänderung des StZG im August 2008, in dem versucht wurde, dem Strafbarkeitsrisiko des § 13 StZG insofern zu

strafanwendungsrechtlichen Regelungen der §§ 3 ff. StGB, deren Anwendung letztlich zur Strafbarkeit nach nationalem Strafrecht geführt hat. Es stellt keine Vorwegnahme entscheidender Untersuchungsergebnisse dar, wenn bereits jetzt die These aufgestellt wird, dass die Anwendung der strafanwendungsrechtlichen Regelungen der §§ 3 ff. StGB zu einer extraterritorialen Ausdehnung des Anwendungsbereichs des nationalen Strafrechts und damit zu einer erheblichen Erstrekkung der nationalen Strafgewalt führt.

Viel zentraler und bedeutsamer ist jedoch die Feststellung, dass diese Ausdehnung der Strafgewalt nicht dazu führen darf, dass in fremde Rechtsordnungen eingegriffen wird. So selbstverständlich dies auf den ersten Blick erscheinen mag, umso deutlicher zeigt sich schnell, dass es dabei mit einem Verweis auf das völkerrechtliche Nichteinmischungsgebot nicht getan sein kann. Die Problematik erschöpft sich daher nicht in der Untersuchung der strafanwendungsrechtlichen Regelungen der §§ 3 ff. StGB und ihrer Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, sondern ist vielschichtiger.

Allein das Strafanwendungsrecht und seine Anknüpfungspunkte sind zur Begrenzung der Strafgewalt nicht in der Lage. Dies wird insbesondere an den Darstellungen der unterschiedlichen Beteiligungskonstellationen deutlich. Hier wird sich zeigen, dass sich die Anordnung der Strafbarkeit nach deutschem (Sonder-) Strafrecht in Widerspruch zu den den Forschern garantierten nationalen wie auch europäischen Freiheiten setzt.

Im Mittelpunkt soll daher die Frage stehen, inwiefern das nationale Strafrecht grenzüberschreitende Verhaltensweisen, die nach dem Heimatrecht der an der Forschung beteiligten Wissenschaftler erlaubt und durch die Forschungs- und Berufsfreiheit der Wissenschaftler gedeckt ist, mit Strafe bedrohen darf.

Die vielen hitzigen Diskussionen um die Strafbarkeitsrisiken gerade auf dem Gebiet der Embryonenforschung haben gezeigt, dass diese Problematik nicht nur eine rechtliche, sondern auch und gerade eine in hohem Maße ethisch-moralische und daher auch emotionale ist.

Eine weitestgehend objektive Betrachtung der Problematik fällt schon deshalb schwer, weil letztlich die Frage nach der Zulässigkeit von Forschungsvorhaben in diesem Bereich häufig mit sensiblen Themen wie der Frage nach der Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens, der Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit und der Selbstbestimmung des Menschen einhergehen. Das Ziel dieser Arbeit versteht sich jedoch weder darin, diese emotionsgeladenen Fragen auf eine rationale

---

begegnen, als der Anwendungsbereich des deutschen StZG auf sich im Inland befindliche Stammzellen beschränkt wurde.

Basis zu bringen, noch die durch die Forschung betroffenen Rechtsgüter zu qualifizieren und ihre Wertigkeit allgemeingültig zu klären.

Sie soll dies auch nicht, denn zwar soll eine nähere Untersuchung im Weiteren exemplarisch am Beispiel der Embryonen- bzw. Stammzellenforschung erfolgen, jedoch unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Frage nach der rechtlichen Einordnung menschlicher Embryonen in diesem Rahmen nicht den dafür notwendigen Raum einnehmen und eine Untersuchung nicht im gebotenen Umfang stattfinden kann und soll. Eine Analyse und Einordnung der durch die grenzüberschreitende biomedizinische Forschung möglicherweise betroffenen Rechtsgüter soll daher nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

Weiterhin sieht sich diese Arbeit versucht, den gesamten Bereich der biomedizinischen Forschung zu erfassen, in welchem es im Rahmen grenzüberschreitender Verbundprojekte aufgrund der unterschiedlichen ethischen und rechtlichen Beurteilungen der beteiligten Forscher aus unterschiedlichen Ländern (straf-) rechtliche Risiken gibt. Diese Risiken aufzuzeigen, ihre Ursachen zu erörtern und Lösungen zu finden ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

A. Problemlage

Mangels eines europäischen oder international übergeordneten Regelungsapparates bestimmen sich Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit eines internationalen Forschungsprojekts stets nach nationalem Recht. Da der deutsche Gesetzgeber in den Bereichen der Biotechnologie und Biomedizin eine eher restriktive Position eingenommen hat[8], ist die Durchführung solcher Forschungsvorhaben im Inland streng reglementiert und nur sehr eingeschränkt zulässig. Mit den teilweise weitreichenden Sanktionierungen nicht zulässiger Verfahren und Vorhaben nach nationalem Recht geht jedoch für deutsche wie auch für ausländische Forscher und ihre Mitarbeiter das strafrechtliche Risiko einher, sich auch bei Beteiligung an einem solchen grenzüberschreitenden Projekt nach nationalem Recht strafbar zu machen, selbst wenn der Großteil oder gar das gesamte Forschungsprojekt im Ausland durchgeführt wird. Die zahlreichen Berührungspunkte zu anderen Staaten und deren Rechtsordnungen bergen ein erhebliches Strafbarkeitsrisiko, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen.

8 Vgl. dazu insbesondere die Regelungen des StZG und des ESchG.

I. Strafanwendungsregeln

Den strafanwendungsrechtlichen Regelungen der §§ 3 ff. StGB wohnen zahlreiche Anknüpfungspunkte inne, die indizieren, wann bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts gegeben sein und die Strafbarkeit der Beteiligten auch bei Auslandstaten begründet werden kann.

Die Regelungen der §§ 3 ff. StGB sind daher näher zu beleuchten. Neben der Frage, ob die Forschungsvorhaben im Ausland einen Anknüpfungspunkt für die Anwendung deutschen Strafrechts aufweisen, darf die Frage, ob diese Anknüpfungspunkte unter dem Aspekt des Völkerrechts selbst hinreichend legitimiert sind, nicht ausgeblendet werden. Dabei sind einzelne Vorschriften des nationalen Strafanwendungsrechts nicht frei von Kritik. Dies sollen die Untersuchung der risikobehafteten Konstellationen der grenzüberschreitenden Forschungstätigkeit und eine nähere Analyse der einschlägigen Regelungen deutlich machen. Insbesondere in den Fallkonstellationen, in denen die nationale Strafgewalt auf Sachverhalte außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes erstreckt wird, wird die Frage nach einer völkerrechtlich zulässigen Anwendung nationalen Strafrechts auf Auslandssachverhalte relevant werden.

II. Das *ius puniendi* und seine Grenzen

Daneben steht ein entscheidender Aspekt, den es dogmatisch einzuordnen gilt: Kann eine Tat, die sich schwerpunktmäßig oder gar vollständig im Ausland in Einklang mit dortigem Recht zuträgt, überhaupt der nationalen Strafgewalt unterworfen sein[9]? Diesbezüglich wird sich zeigen, dass eine Untersuchung der Problematik allein mit Blick auf den Regelungsinhalt der §§ 3 ff. StGB zu kurz greift. So klar die gesetzlichen Regelungen auch sein mögen, so fragwürdig sind in manchen Fällen die Ergebnisse ihrer strikten unreflektierten Anwendung[10].

Prominentestes Beispiel in den letzten Jahren hierfür waren die Ergebnisse, die die Anwendung der §§ 3 ff. StGB in Verbindung mit den Regelungen des deutschen Stammzellengesetzes hervorbrachten. In den Mittelpunkt der Kritik geriet und gerät dabei immer wieder die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB, die die Geltung deutschen Strafrechts für den im Inland tätigen Teilnehmer anordnet – selbst dann, wenn die Tat nach dem Recht der Haupttat nicht mit Strafe bedroht ist. Was

9 Vgl. dazu *Vogler* in FS Grützner, S. 149, 149.

10 Vgl. schon *Samson* in SK, 2. Aufl., § 9, Rn. 15.

auf den ersten Blick als spezielles Sonderproblem anmutet, zeigt sich – gerade in Bereichen, die von unterschiedlichen Wert- und Kulturvorstellungen geprägt sind – als durchaus weitreichende praktisch relevante Problematik[11], die darüber hinaus nicht nur auf den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB beschränkt ist. So kann auch ein deutscher Forscher, der zur Beteiligung an einem nach dortigem Recht legalen Forschungsprojekt ins Ausland reist, nicht darauf vertrauen, der deutschen Strafgewalt vollständig entzogen zu sein, besteht doch über die Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit in einigen Fällen die Berechtigung, die Strafgewalt über die eigenen Landesgrenzen hinaus auf Sachverhalte im Ausland zu erstrecken.

Lässt sich die Tatbeteiligung des Forschers im Inland als mittäterschaftlich charakterisieren, führt dies dazu, dass er sich selbst nach inländischem Recht strafbar macht. Nach ganz überwiegender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung[12] bedeutet ein im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB täterschaftliches Handeln eine Tatortbegründung nicht nur für den jeweiligen Mittäter im Inland, sondern zugleich auch für alle anderen mittäterschaftlich Beteiligten, unabhängig vom Ort ihres Aufenthaltes. Die mittäterschaftliche Beteiligung eines Forschers im Inland soll demnach dazu führen, dass alle an dem Projekt beteiligten Forscher, unabhängig vom Recht des Ortes, an dem das Projekt stattfindet, dem nationalen Strafrecht unterliegen.

Bereits die Abgabe bloßer Ratschläge oder Hinweise im Inland an Kollegen im Ausland birgt demnach das Risiko, sich selbst strafbar zu machen, sowie die Gefahr, dass die Kollegen im Ausland dem nationalen Strafrecht unterstellt werden. Die Anwendung des deutschen Strafrechts nach den §§ 3 ff. StGB führt so zu teilweise wertungswidersprüchlichen Ergebnissen, zieht man in Betracht, dass der Forscher bei eigener Reise an den Forschungsort ins Ausland und dortiger Teilnahme nicht dem deutschen Strafrecht unterliegen würde (sofern keine Anknüpfung an das aktive Personalitätsprinzip in Betracht kommt). Es drängt sich demnach die Frage auf, ob alleine die nach §§ 3 ff. StGB bestehende Möglichkeit der Anwendung deutschen Strafrechts bereits genügen kann, die nationale Strafgewalt auch tatsächlich auf diese Sachverhalte zu erstrecken. Das damit

---

11 Insbesondere bei stark kultureigentümlichen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch im Bereich des Wirtschaftsverkehrs, vgl. *Jakobs*, StR AT, 5. Abschn., Rn. 22; *Samson* in SK, 2. Aufl., § 9, Rn. 15.

12 Vgl. hierzu BGH NJW 2002, 3486, 3487; BGH NJW 1991, 2498, 2498; *Ambos*/*Ruegenberg* in MüKo, § 9, Rn. 10; *Eser* in Schönke/Schröder, § 9, Rn. 10; *Satzger*, Int. StR, § 5, Rn. 19; *Werle*/*Jeßberger* in LK, 12. Aufl., § 9, Rn. 13; a.A. nur *Hoyer* in SK, 6. Aufl., § 9, Rn. 5; *Oehler*, Int. StR, Rn. 361.

einhergehende, teils erhebliche Strafbarkeitsrisiko legt die Annahme nahe, dass dies schwerlich der Fall sein kann.

In den Mittelpunkt der Betrachtung gerät daher die Frage, wie sich diese Erstrekkung der Strafgewalt sinnvoll begrenzen lässt. Denkbar wäre hier, die anerkannten Kategorien der Strafwürdigkeit und Strafbedürftlichkeit als Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes heranzuziehen und unter Zugrundelegung dieser Kriterien zu versuchen, die Strafbarkeit zu beschränken. Ein Auslandssachverhalt, der grenzüberschreitende Forschung betrifft, könnte daher zuerst durch Untersuchung der Strafwürdigkeit und Strafbedürftgkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden.

Diese Überlegung lässt jedoch einen zentralen Aspekt außer Acht: Versucht man der Untersuchung, ob auf einen bestimmten Sachverhalt tatsächlich deutsches Strafrecht Anwendung finden kann, unter Rekurrieren auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu begegnen, so findet die Frage nach der rechtspolitisch gebotenen Zurückhaltung des nationalen Gesetzgebers keine hinreichende Beachtung. Neben der Untersuchung der strafanwendungsrechtlichen Regelungen soll daher das Bestehen der nationalen Strafgewalt in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Es soll untersucht werden, ob die an einem grenzüberschreitenden Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftler tatsächlich nach deutschem Recht zu Verantwortung gezogen werden sollen. Dieser besondere Aspekt würde verwischt, würde man hier auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Ausprägungen der Kriterien der Strafwürdigkeit und Strafbedürftgkeit abstellen.

Die Frage nach der Strafberechtigung lässt sich weder unter Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch mithilfe des Strafanwendungsrechts hinreichend beantworten: Sieht der nationale Strafgesetzgeber in den §§ 3 ff. StGB einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Erstreckung seiner Strafgewalt auf den zugrunde liegenden Sachverhalt, so mag die Anwendung nationalen Strafrechts auf den ersten Blick nicht nur naheliegend, sondern auch legitim erscheinen. Die Tatsache, dass die entsprechende „Tat“ am Ort ihrer Vornahme legal und in den vorliegend interessierenden Konstellationen gar zumeist berufsrechtlich geschützt ist, findet dabei jedoch keine Beachtung. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung stehen gerade solche Sachverhalte im Mittelpunkt, die einen „besonderen“ Charakter dahingehend aufweisen, dass sie sich in einem verfassungs– und europarechtlich geschützten Bereich abspielen, weil die entsprechenden Verhaltensweisen grundsätzlich dem Schutz der Berufs– und/oder Forschungsfreiheit unterfallen.

Gerade deshalb ist zumindest fragwürdig, ob der national vorherrschende Bewertungshorizont geeignet ist, insbesondere bei Rechtgutsverletzungen, die sich

komplett im Ausland zutragen, Geltung für sich in Anspruch zu nehmen und eine Kompetenz zur Bestrafung für sich zu sehen, obwohl in einen grundsätzlich geschützten Bereich eingriffen wird.

Im Mittelpunkt wird hier die Frage stehen, ob dem deutschen Staat überhaupt ein solches Recht zustehen kann und woraus sich ein solches ableitet. Lässt sich nach der Untersuchung dieser Frage das Ergebnis festhalten, dass der deutsche Staat die Auslandstat zwar grundsätzlich bestrafen darf, zeigt sich daneben, dass dies nicht uneingeschränkt gelten kann, sondern hierbei Grenzen zu beachten sind. Welche dies sind und woraus sie sich ergeben, gilt es im Weiteren zu untersuchen. Hier zeigt sich, dass sich die Anordnung der Geltung des deutschen Strafrechts nach den §§ 3 ff. StGB insbesondere unter verfassungsrechtlichen sowie europarechtlichen Aspekten als problematisch erweist.

III. Eröffnung des Schutzbereichs der nationalen Straftatbestände

Kann die Strafberechtigung des deutschen Staates bejaht werden, so stellt sich weiterhin die Frage nach der Strafbarkeit der jeweiligen Verhaltensweise, die letztlich nicht von den strafanwendungsrechtlichen Regelungen abhängt, sondern im materiellen Recht verankert ist und daher nur gegeben sein kann, wenn die begangene Tat im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut vom Schutzumfang des nationalen Tatbestandes umfasst ist.

Hierzu verdient die Untersuchung nach dem Schutzbereich nationaler Straftatbestände Beachtung, die offenbaren wird, dass sich im vorliegend zu behandelnden Bereich der biomedizinischen und insbesondere der Embryonenforschung bereits die Frage nach dem Vorliegen eines (unstrittig) schutzwürdigen Rechtsguts schwierig gestaltet. Zwar ist durch den Gesetzgeber eine allgemeingültige Bewertung getroffen worden, diese ist jedoch in den genannten Bereichen keineswegs unumstritten, sondern Gegenstand ständiger Diskussionen. Deutlich wird außerdem, dass es sich hier im Wesentlichen um Rechtsgüter handelt, deren Wertigkeit auch im europäischen und internationalen Vergleich äußerst umstritten ist.

B. Ausblick

Die Problematik der „Strafbarkeit bei grenzüberschreitend tätigen Forschungsgruppen“ ist demnach eine mehrspurige: Von der Frage, ob die Regelungen des

nationalen Strafanwendungsrechts über die Anknüpfungspunkte der §§ 3 ff. StGB zu einer Anwendbarkeit nationalen Strafrechts führen, ist zu unterscheiden, ob die Strafberechtigung, das *ius puniendi*, tatsächlich so weit reichen kann, diese extraterritorialen Sachverhalte zu erfassen. Daneben müsste sich die Tat mit Auslandsschwerpunkt dem jeweiligen strafrechtlichen Tatbestand überhaupt zuordnen lassen und demnach als strafbar erweisen.

Diese Problemkreise und die daraus resultierenden „Strafbarkeitsrisiken" sollen exemplarisch anhand von unterschiedlichen Beteiligungskonstellationen untersucht werden, die sich im Rahmen der grenzüberschreitenden Forschungstätigkeit ergeben können. Dazu werden die risikobehafteten Konstellationen und Beteiligungsformen sowie die ihnen immanenten Probleme gesondert beleuchtet und in ihren Eigenarten unterschieden.

Die Untersuchung unterteilt sich in drei Teilbereiche (Konstellationen), wobei zuerst die (täterschaftliche) Forschungsaktivität im Ausland und anschließend die grenzüberschreitende Forschungsaktivität vom Inland aus ins Ausland bzw. vom Ausland in das deutsche Inland untersucht werden soll. Bei den beiden letztgenannten soll zumindest im Ausgangspunkt zwischen täterschaftlicher Beteiligung und bloßer Teilnahme unterschieden werden.

Zur Frage nach der Strafberechtigung wird sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[13] zum Europäischen Haftbefehlsgesetz und dem Rechtsstaatsgebot aus dem Jahre 2005[14] als richtungsweisend erweisen. Die Annahme, dass über das Rechtsstaatsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG das „Vertrauen in die Verlässlichkeit der inländischen Rechtsordnung als Orientierungsgrundlage für das eigene Verhalten" geschützt wird[15], soll der Untersuchung nach der Frage der Strafberechtigung zugrunde gelegt werden. Die Ausdehnung der Strafgewalt muss demnach dort ihre Grenzen finden, wo ein berechtigtes Vertrauen an der Straflosigkeit nach dem Recht des Tatortstaates besteht. Dieses Vertrauen lässt sich unter Zuhilfenahme der europäischen Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit, Art. 13, sowie der Berufsfreiheit, Art. 15 der Charta der Europäischen Grundrechte[16], die seit 1. Dezember 2009 durch das Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages[17] über

13 Im Folgenden: BVerfG.

14 BVerfGE 113, S. 273, 273 ff.

15 Vgl. *Böse* in NK, 4. Aufl., Vor §§ 3 ff, Rn. 47.

16 Abl. der EU vom 30.03.2010, Nr. C 83/389; abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF [Stand 18.11.2013]. Im Folgenden: Grundrechtecharta bzw. EGRC.

17 Als letzter Mitgliedstaat ratifizierte Tschechien am 13.11.2009 den Vertrag von Lissabon und er konnte damit im Dezember 2009 in Kraft treten.

Art. 6 Abs. 1 EUV unmittelbar in den Mitgliedstaaten rechtliche Verbindlichkeit erlangt haben[18], sowie der europäischen Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, näher definieren. Auch die nationalen Grundrechte der Forschungs- und Berufsausübungsfreiheit der Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 12 GG der Forscher können hierzu herangezogen werden. Von zentraler Bedeutung wird in diesem Rahmen die Frage nach der Reichweite der nationalen Grundrechte bzw. der staatlichen Schutzpflicht sein, die den jeweiligen Freiheiten gegenüberstehen.

Daneben sollen die strafanwendungsrechtlichen Regelungen, insbesondere die des § 5 Nrn. 12 und 13 sowie des § 9 StGB näher untersucht werden.

18 Ausgenommen Großbritannien, Polen und Tschechien.